



PEFC / 04-01-02

## **Geschäftsordnung**

**Regionale PEFC-Arbeitsgruppe**

**THÜRINGEN**

Stand 06.01.2010

## § 1 Trägerschaft, Name und Sitz der Regionalen Arbeitsgruppe

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt, Naturschutz, nachfolgend mit TMLFUN bezeichnet, ist Träger des „Regionalen PEFC-Zertifikates“ für die Region Thüringen.

Die Regionale Arbeitsgruppe führt den Namen „**Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Thüringen**“ und wird nachfolgend mit RAG abgekürzt. Ihre Mitglieder werden durch das TMLFUN berufen.

Die RAG hat ihren Sitz beim

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt, Naturschutz (TMLFUN)  
Hallesche Straße 16  
99085 Erfurt

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Thüringen ist das zentrale Beratungs- und Entscheidungsgremium in allen PEFC-Angelegenheiten in der Region Thüringen. Ihr Zweck besteht in der Initiierung, Koordination und Betreuung des PEFC-Zertifizierungsverfahrens in Thüringen. Sie begründet sich in der Systembeschreibung des PEFC Deutschland e. V.
2. Die RAG ist insbesondere für folgende, der Region insgesamt obliegenden Aufgaben einschließlich des Prozesses der kontinuierlichen Verbesserung nachhaltiger Waldbewirtschaftung in Thüringen zuständig.
  - a) Koordination der Erstellung / Fortschreibung und Bestätigung der für die Begutachtung der Region erforderlichen Unterlagen (insbesondere regionaler Waldbericht mit Zielen für die Region)
  - b) Erstellung von eventuellen Zwischenberichten und Vorbereitung der Wiederholungsprüfungen
  - c) Entwicklung und Umsetzung von Verfahren zur Systemstabilität
  - d) Vereinbarung über Anforderungen / Aufgaben / Zuständigkeiten sowie Bestimmung des regionalen und Bestätigung der lokalen PEFC-Beauftragten
  - e) Kontakt mit der Zertifizierungsstelle zur Vereinbarung planmäßiger Kontrollstichproben und zur Information über die fristgemäße Erledigung der vereinbarten Maßnahmen auch im Rahmen außerplanmäßiger Kontrollprüfungen als externe Audits auf der Grundlage abgeschlossener Vereinbarungen
  - f) Kontakt mit PEFC-Deutschland e. V. insbesondere zur Rückkoppelung methodischer Schwachstellen des Systems
  - g) Formulierung von spezifischen Zielen für die Waldbewirtschaftung in Thüringen im Rahmen der PEFC-Vorgaben, Kontrolle der Zielerreichung und Vereinbarung von Maßnahmen der kontinuierlichen Verbesserung

- h) Koordination der allgemeinen überörtlichen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu PEFC
- i) Initiierung / Koordination von PEFC-Weiterbildungsangeboten (Seminare, Tagungen, Schulungen etc.)

### § 3 Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder der RAG

1. Die RAG setzt sich aus autorisierten Vertretern der antragstellenden Waldbesitzarten und autorisierten Vertretern von an der Zertifizierung nachhaltiger Waldbewirtschaftung interessierter Gruppen zusammen. Die autorisierten Vertreter der antragstellenden Waldbesitzarten repräsentieren mindestens 50 % des Thüringer Waldeigentums.
2. Die Zusammensetzung der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe Thüringen und die Anzahl ihrer Mitglieder soll eine effektive und effiziente Arbeit in der Arbeitsgruppe ermöglichen und eine angemessene Vertretung der interessierten Gruppen sicherstellen. Die Besetzung soll sich an der Zusammensetzung des Deutschen Forstzertifizierungsrates (DFZR) orientieren.
3. Die RAG besteht aus berufenen ordentlichen Mitgliedern. Die RAG wird unterstützt von interessierten Experten und Förderern, die ohne Stimmrecht zu den Sitzungen der RAG geladen werden können und außerordentliche Mitglieder der RAG sein können.
  - a) Antragsteller in der RAG sind die berufenen autorisierten Vertretungen der Waldbesitzarten, die eine PEFC-Zertifizierung für die Region Thüringen anstreben und die mindestens 50 % des Thüringer Waldeigentums vertreten.
  - b) Die sonstigen ordentliche Mitglieder sind die berufenen autorisierten Vertreter der relevanten interessierten Gruppen, wie die Marktpartner der Forstwirtschaft, der Umweltverbände, der Gewerkschaften, der berufsständische Vertretungen, der Verbraucherverbände und der forstliche Lohnunternehmer.
  - c) Unterstützer können Interessierte und Experten sein, die eine beratende Funktion haben. Als außerordentliche Mitglieder bedürfen sie einer Bestätigung durch die ordentlichen Mitglieder der RAG.
  - d) Förderer können interessierte Personen, Unternehmen und Institutionen sein, die den PEFC-Prozess unterstützen, ohne dabei in der RAG direkt mitarbeiten zu wollen. Sie sind berechtigt, an Sitzungen teilzunehmen und erhalten alle Informationen der RAG kostenlos. Sie sind Ehrengäste bei repräsentativen Anlässen.
4. Die ordentlichen Mitglieder der RAG können mit absoluter Stimmenmehrheit und der Stimmenmehrheit der antragstellenden Waldbesitzarten die Abberufung von Mitgliedern aus der RAG oder die Berufung neuer Mitglieder in die RAG beschließen. Bei schwerwiegenden Verstößen eines ordentlichen Mitglieds der RAG gegen die Anforderungen der PEFC-Zertifizierung kann der Ausschluss durch den Träger des Regionalen Zertifikats erfolgen.

#### **§ 4 Vorsitzender**

1. Der Vorsitzende der RAG wird von den Mitgliedern mit absoluter Stimmenmehrheit und der Stimmenmehrheit der antragstellenden Waldbesitzarten gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet und vertritt die RAG nach außen. Er lädt zu Arbeitsgruppensitzungen ein und übernimmt deren Vorsitz.
3. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere die Federführung und Koordination bei der fortlaufenden Aktualisierung des regionalen Waldberichts, des Handlungsprogramms und der Verfahren zur Systemstabilität.
4. Der Vorsitzende ist Ansprechpartner für die Zertifizierungsstelle und die Organe des PEFC-Deutschland e. V. (Deutscher Forstzertifizierungsrat und PEFC-Sekretariat).
5. Der Vorsitzende nimmt gleichzeitig die Funktion des „Regionalen PEFC-Beauftragten“ wahr.

#### **§ 5 Unterarbeitsgruppen**

Für die Behandlung bestimmter Fragestellungen können durch den Vorsitzenden Unterarbeitsgruppen eingesetzt werden.

#### **§ 6 Aufgaben der Antragsteller**

Die Antragsteller haben folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung beim PEFC-Sekretariat zur Begutachtung der Region
- b) Abstimmung mit dem PEFC-Sekretariat über die Beauftragung einer Zertifizierungsstelle
- c) Kündigung der Teilnahme der Region am PEFC-Verfahren
- d) Mögliche Regelung der Aufwands- und Kostenverteilung analog des DFZR

#### **§ 7 Regionaler Waldbericht, sonstige Beschlüsse in der RAG**

1. Die ordentlichen Mitglieder in RAG koordinieren und beschließen den regionalen Waldbericht und fassen Beschlüsse möglichst im Konsens. In einem gleichberechtigten Dialog zwischen den Mitgliedern der RAG soll versucht werden, insbesondere die Ziele für eine kontinuierliche Verbesserung der Waldbewirtschaftung in Thüringen in einem weitgehenden gegenseitigen Einverständnis abzustimmen.
2. Ist beim Waldbericht ein Konsens in Teilen nicht erreichbar, ist dieser nochmals zu überarbeiten. Kann auch daraufhin kein Konsens gefunden werden, erarbeitet der Vorsitzende der RAG einen Formulierungsvorschlag für den regionalen Waldbericht unter Einbeziehung der Stellungnahmen der ordentlichen Mitglieder.
3. Bei sonstigen Beschlüssen ist sinngemäß zu verfahren.

## **§ 8 Stellung der Mitglieder der RAG**

Die Mitarbeit in der RAG ist ehrenamtlich und schließt eine wirtschaftliche Tätigkeit der RAG aus. Ein einzelnes Mitglied ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte und sonstige Verbindlichkeiten mit Dritten im Namen der RAG einzugehen. Rechtsgeschäfte und sonstige haftungsrelevante Tatbestände werden ausschließlich mit dem PEFC-Deutschland e.V. auf vertraglicher Grundlage abgewickelt, der für deren Umsetzung die vollständige Haftung übernimmt.